



# **Unterlagen für das Arbeitsuchevisum, die Rot-Weiß-Rot – Karte und die Blaue Karte EU**

# Arbeitsuchevi

Die Urkunden und Nachweise sind im Original und in Kopie vorzulegen. Nicht in Deutsch oder Englisch verfasste Urkunden sind auf Deutsch oder Englisch zu übersetzen. Die Behörde kann zur besseren Prüfung verlangen, dass die Dokumente zu beglaubigen sind.

## Allgemein

Diese Nachweise sind verpflichtend vorzulegen, wenn Sie das Visum beantragen:

- Gültiges Reisedokument (z.B. Reisepass)
- Geburtsurkunde oder eine entsprechende Urkunde
- Lichtbild, das nicht älter als ein halbes Jahr sein darf (Größe: 45x35mm)
- Nachweis einer ortsüblichen Unterkunft für die erste Zeit des Aufenthalts (z.B. Mietvertrag, Eigentumsnachweis)
- Nachweis über einen Krankenversicherungsschutz, der alle Risiken abdeckt (Pflichtversicherung, Reiseversicherung).
- Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts (Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, Bestätigungen über Versicherungsleistungen, Nachweis über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen, Investitionskapital oder eigenes Vermögen in ausreichender Höhe)

Viele Behörden verlangen beispielsweise im Rahmen eines Erstantrags die Vorlage eines aktuellen Strafregisterauszuges aus dem Herkunftsland oder dem bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt der antragstellenden Person. Empfohlen wird ein nicht älter als drei Monate alter Auszug.

Strafregisterauszug ist eine offizielle Bestätigung über Vorstrafen oder Verurteilungen einer Person, die bisher im Strafregister eingetragen sind. Herkunftsland ist das Land, dessen Staatsangehörigkeit die antragstellende Person hat. Wenn diese Person vor dem Aufenthalt in Österreich länger als 6 Monate in einem anderen Land gelebt hat, benötigt diese die Strafregisterbescheinigung aus diesem Land.

## Punktesystem

Bitte legen Sie alle auf Sie zutreffenden Dokumente vor. Die Punkte können erst geprüft werden, wenn Sie Ihren Visumsantrag stellen. Für eine erste persönliche Einschätzung steht Ihnen der [Punkterechner](#) auf der Webseite zur Verfügung.

### 1. Besondere Qualifikationen und Fähigkeiten

#### Studienabschluss oder höhere akademische Qualifikation

- Urkunde über den erfolgreichen Abschluss eines vierjährigen Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung (Universität, Fachhochschule)
- Nachweis über den Status der Hochschule durch die zuständige Behörde im Heimatland (nur erforderlich, wenn die Hochschule nicht unter [www.anabin.de](http://www.anabin.de) gelistet ist, siehe [Downloads](#) – Informationsblatt Anerkennung von Studienabschlüssen)
- Urkunde über den erfolgreichen Studienabschluss in einem MINT-Fach (= Mathematik,

Informatik, Naturwissenschaften, Technik)

- Dokument zum Nachweis einer Habilitation

#### **Bruttojahresgehalt in einer Führungsposition**

- Steuerbescheid oder Lohnbestätigung
- Bestätigung des früheren Arbeitgebers über die Tätigkeit in einer Führungsposition
- Nachweis, dass das Unternehmen an der Börse notiert ist oder eine positive Stellungnahme der zuständigen österreichischen Außenhandelsstelle betreffend Aktivitäten bzw. Geschäftsfeld des Unternehmens

#### **Forschungs- oder Innovationstätigkeit**

- Nachweis wissenschaftlicher Publikationen unter Angabe des Titels und der Fundstelle (für wissenschaftliche Publikationen im Rahmen des Studiums werden keine Punkte vergeben.)
- Bestätigung einer Universität oder Forschungseinrichtung, dass der Antragsteller in der Forschung und Entwicklung oder in der wissenschaftlichen akademischen Lehre tätig war
- Nachweis einer Patentanmeldung mittels Auszug aus dem nationalen oder regionalen Patentregister

#### **Anerkannte Auszeichnungen und Preise**

- Urkunde, mit der die Verleihung bestätigt wird

Als anerkannte Auszeichnungen und Preise gelten solche, die für besondere Leistungen in den Bereichen Wissenschaft & Forschung, Wirtschaft, Technologie, Politik, Kunst oder Sport verliehen wurden und **international bekannt** oder **in Fachkreisen von herausragender Bedeutung** sind.

### **2. Berufserfahrung**

- Dienstzeugnisse und Arbeitsbestätigungen

### **3. Sprachkenntnisse**

- Sprachdiplom oder Kurszeugnis auf A1 oder A2 Niveau des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die nicht älter als fünf Jahre sind

Diplome und Zeugnisse über **Deutschkenntnisse** können insbesondere an folgenden Instituten erworben werden: ÖSD, Goethe-Institut, Telc GmbH, Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF), BSB Deutschland.

Als Nachweis von **Englischkenntnissen** werden insbesondere folgende Diplome und Zeugnisse anerkannt: Cambridge Certificate, TELC-Zertifikat, IELTS-Sprachdiplom, TOEIC-Sprachdiplom, TOEFL-Sprachdiplom, Linguaskill, Aptis.

Wenn Sie zumindest zwei Jahre lang eine Schule oder Universität mit deutscher oder englischer Unterrichtssprache besucht haben, kann auch der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses als Bestätigung der Sprachkenntnisse akzeptiert werden.

### **4. Studium in Österreich**

- Studienbuch und entsprechende Prüfungszeugnisse

- Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Studiums in Österreich

# Rot-Weiß-Rot – Karte

**Die Urkunden und Nachweise sind im Original und in Kopie vorzulegen. Nicht in Deutsch oder Englisch verfasste Urkunden sind auf Deutsch oder Englisch zu übersetzen. Die Behörde kann zur besseren Prüfung verlangen, dass die Dokumente zu beglaubigen sind.**

## Allgemein

Diese Nachweise sind verpflichtend vorzulegen, wenn Sie eine Rot-Weiß-Rot – Karte beantragen:

- Gültiges Reisedokument (z.B. Reisepass)
- Lichtbild, das nicht älter als ein halbes Jahr sein darf (Größe: 45x35mm)
- Nachweis über einen Krankenversicherungsschutz, der alle Risiken abdeckt (Pflichtversicherung oder eine entsprechende Versicherungspolizze, Reiseversicherung)
- Arbeitgebererklärung (siehe Downloads – Formulare)

Viele Behörden verlangen beispielsweise im Rahmen eines Erstantrags die Vorlage eines aktuellen Strafregisterauszuges aus dem Herkunftsland oder dem bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt der antragstellenden Person. Empfohlen wird ein nicht älter als drei Monate alter Auszug.

Strafregisterauszug ist eine offizielle Bestätigung über Vorstrafen oder Verurteilungen einer Person, die bisher im Strafregister eingetragen sind. Herkunftsland ist das Land, dessen Staatsangehörigkeit die antragstellende Person hat. Wenn diese Person vor dem Aufenthalt in Österreich länger als 6 Monate in einem anderen Land gelebt hat, benötigt diese die Strafregisterbescheinigung aus diesem Land.

## Punktesystem

Bitte legen Sie alle auf Sie zutreffenden Dokumente vor.

Die Punkte können erst geprüft werden, wenn Sie Ihren Antrag stellen. Für eine erste persönliche Einschätzung steht Ihnen der [Punkterechner](#) auf der Webseite zur Verfügung.

### 1. Qualifikation

#### Berufsausbildung

- Zeugnis oder Diplom der abgeschlossenen Berufsausbildung

#### Spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten

- Dienst- oder Ausbildungszeugnis und Arbeitsbestätigung

#### Universitätsreifenachweis (Matura, Abitur)

- Zeugnis über einen Schulabschluss, der der allgemeinen Universitätsreife entspricht

### 2. Studienabschluss

- Urkunde über den erfolgreichen Abschluss eines dreijährigen Studiums an einer Universität oder Fachhochschule

- Nachweis über den Status der Hochschule von der zuständigen Behörde in Ihrem Heimatland (nur erforderlich, wenn die Hochschule nicht unter [www.anabin.de](http://www.anabin.de) gelistet ist, siehe [Downloads](#)
  - Informationsblatt Anerkennung von Studienabschlüssen)

### 3. Ausbildungsdäquate Berufserfahrung

- Dienstzeugnisse und Arbeitsbestätigungen

### 4. Sprachkenntnisse

- Sprachdiplom oder Kurszeugnis, das Deutschkenntnisse ab A1 Niveau oder Englischkenntnisse ab A2 Niveau des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweist. Das Zeugnis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Diplome und Zeugnisse über **Deutschkenntnisse** können insbesondere an folgenden Instituten erworben werden: ÖSD, Goethe-Institut, Telc GmbH, Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF), BSB Deutschland.

Als Nachweis von **Englischkenntnissen** werden insbesondere folgende Diplome und Zeugnisse anerkannt: Cambridge Certificate, TELC-Zertifikat, IELTS-Sprachdiplom, TOEIC-Sprachdiplom, TOEFL-Sprachdiplom; Linguaskill, Aptis.

Wenn Sie zumindest zwei Jahre lang eine Schule oder Universität mit deutscher oder englischer Unterrichtssprache besucht haben, kann auch der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses als Bestätigung der Sprachkenntnisse akzeptiert werden.

### 5. ProfisportlerIn oder ProfisporttrainerIn

- Dienstzeugnisse oder Arbeitsbestätigungen

## Blaue Karte EU

**Die Urkunden und Nachweise sind im Original und in Kopie vorzulegen. Nicht in Deutsch oder Englisch verfasste Urkunden sind auf Deutsch oder Englisch zu übersetzen. Die Behörde kann zur besseren Prüfung verlangen, dass die Dokumente zu beglaubigen sind.**

### Allgemein

Diese Nachweise sind verpflichtend vorzulegen, wenn Sie eine Blaue Karte EU beantragen:

- Gültiges Reisedokument (z.B. Reisepass)
- Lichtbild, das nicht älter als ein halbes Jahr sein darf (Größe: 45x35mm)
- Nachweis über einen Krankenversicherungsschutz, der alle Risiken abdeckt (Pflichtversicherung oder eine entsprechende Versicherungspolizze, Reiseversicherung)
- Urkunde über den erfolgreichen Abschluss eines dreijährigen Studiums an einer Universität oder Fachhochschule
- Nachweis über den Status der Hochschule von der zuständigen Behörde in Ihrem Heimatland (nur erforderlich, wenn die Hochschule nicht unter [www.anabin.de](http://www.anabin.de) gelistet ist, siehe [Downloads](#)
  - Informationsblatt Anerkennung von Studienabschlüssen)
- In der Informations- und Kommunikationstechnologiebranche alternativ Nachweis einer

mindestens dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung (durch Dienstzeugnisse oder Arbeitsbestätigungen), die einem Hochschulabschluss mit mindestens dreijähriger Studiendauer vergleichbar ist und innerhalb der letzten sieben Jahre vor Antragstellung erworben wurde.

- Arbeitgebererklärung (siehe [Downloads](#) – Formulare)

Viele Behörden verlangen beispielsweise im Rahmen eines Erstantrags die Vorlage eines aktuellen Strafregisterauszuges aus dem Herkunftsland oder dem bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt der antragstellenden Person. Empfohlen wird ein nicht älter als drei Monate alter Auszug. Strafregisterauszug ist eine offizielle Bestätigung über Vorstrafen oder Verurteilungen einer Person, die bisher im Strafregister eingetragen sind. Herkunftsland ist das Land, dessen Staatsangehörigkeit die antragstellende Person hat. Wenn diese Person vor dem Aufenthalt in Österreich länger als 6 Monate in einem anderen Land gelebt hat, benötigt diese die Strafregisterbescheinigung aus diesem Land.